



## **Stadt Staufenberg**

### **SATZUNG**

für die

### **FREIWILLIGE FEUERWEHR**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBI 2005 I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBI. 2013 I S. 218) in Verbindung mit §§ 11, 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 03. Dezember 2010 (GVBI 2010 I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBI 2013 I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Staufenberg in ihrer Sitzung am 27.08.2013 folgende

#### **SATZUNG (FEUERWEHRSATZUNG)**

beschlossen:

##### **§ 1**

#### **ORGANISATION, BEZEICHNUNG**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Staufenberg ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Staufenberg". Für die Stadt Staufenberg werden zwei Schutzbereiche gebildet.

Der Schutzbereich 1 umfasst die Stadtteile Staufenberg, Mainzlar und Daubringen und führt die Bezeichnung Staufenberg-Mitte.

Der Schutzbereich 2 umfasst den Stadtteil Treis und führt die Bezeichnung Staufenberg-Treis.

- (2) Sie steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin.

##### **§ 2**

#### **AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr hat die Stadt Staufenberg die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr wirkt im Katastrophenschutz mit.

##### **§ 3**

#### **GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN**

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Staufenberg gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Kindergruppe
4. Jugendabteilung

**§ 4**

**PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene Dienst- und Schutzkleidung, sowie sonstige Sachleistungen pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Dienst- und Schutzkleidung, sowie sonstige Sachleistungen kann die Stadt Staufenberg Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen
  - a) im Dienst erlittene Körper- und/oder Sachschäden
  - b) Verluste oder Schäden an der Dienst- und Schutzkleidung, sowie den sonstigen Sachleistungen.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

**§ 5**

**AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG  
DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung und/oder Unterstützung im Einsatz und Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden. Soweit Fachberater die gleichen Aufgaben wahrnehmen, können diese in Fachgruppen zusammengefasst werden. Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin entscheidet über die den Fachberatern und Fachgruppen übertragenen Aufgaben und trifft per Dienstanweisung Festlegungen zu deren Einsatz und Ausbildung.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Staufenberg haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Staufenberg zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren i.S.d. § 12 Abs. 1 und Abs. 4 S. 1 HBKG sollen Einwohner der Stadt Staufenberg sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und die Altersgrenzen Regelungen gemäß § 10 Abs. 2 HBKG erfüllen.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor/bei der Stadtbrandinspektorin oder beim Wehrführer/ der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin oder durch den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen und der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 34 HGO ergeben, zu verpflichten.

**§ 6**

**BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Erreichen der Altersgrenzen Regelung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG
  - b) dem Austritt,
  - c) dem Ausschluss.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gem. § 10 Abs.2 HBKG hat sich der Antragsteller / die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag

entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

## **§ 7**

### **RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seiner Stellvertreter/seiner Stellvertreterinnen, des Wehrführers/der Wehrführerin, der stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerinnen sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
  - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 3 gilt nicht für Fachberater und Fachgruppen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

## **§ 8**

### **ORDNUNGSMAßNAHMEN**

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm
  - a) eine Ermahnung,
  - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweisaussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (3) Bei Wiederholung oder einem besonders schweren Vergehen gegen die Freiwillige Feuerwehr kann ein Ausschlussverfahren gem. § 6 Abs. 4 dieser Satzung eingeleitet werden.

## **§ 9**

## **EHREN- UND ALTERSABTEILUNG**

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichen der Altersgrenzen Regelung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Ausgenommen hiervon sind die Personen, die gemäß § 6 dieser Satzung vom Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen wurden. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat nach Anhörung des Stadtbrandinspektors.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 gilt entsprechend).

## **§ 10 KINDERGRUPPE**

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Staufenberg führt den Namen „Minifeuerwehr Staufenberg“ mit der jeweiligen Bezeichnung gemäß den Schutzbereichen nach § 1 dieser Satzung.
- (2) Die Kindergruppe ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Staufenberg untersteht die Kindergruppe der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, der/die sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes / der Stadtjugendfeuerwehrwartin bedient. Auf Ebene der Schutzbereiche gemäß § 1 dieser Satzung wird die Kindergruppe durch den Minifeuerwehrwart/die Minifeuerwehrwartin und im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Minifeuerwehrwart/die stellvertretenden Minifeuerwehrwartin in Absprache mit dem Wehrführer/der Wehrführerin geführt.
- (4) Der Minifeuerwehrwart/die Minifeuerwehrwartin und der stellvertretenden Minifeuerwehrwart / die stellvertretenden Minifeuerwehrwartin muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche Eignung besitzen. Der Minifeuerwehrwart / die Minifeuerwehrwartin und der stellvertretenden Minifeuerwehrwart / die stellvertretenden Minifeuerwehrwartin, sowie die Betreuer/-innen der Kindergruppe sind den Fachberatern gem. § 5 Abs. 1 gleichgestellt.
- (4) Die Wahl des Minifeuerwehrwart / der Minifeuerwehrwartin und des stellvertretenden Minifeuerwehrwart / der stellvertretenden Minifeuerwehrwartin der Kindergruppe erfolgt für die Dauer von 5 Jahren in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§19).
- (5) Bei der Kindergruppe sind die körperlichen und geistigen Fähigkeiten der Kinder besonders zu berücksichtigen. Sie sollen spielend mit dem Thema Brandschutzzerziehung auf die Arbeit in der Jugendfeuerwehr vorbereitet werden.

## **§ 11 JUGENDABTEILUNG**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Staufenberg führt den Namen "Jugendfeuerwehr Staufenberg" mit der jeweiligen Bezeichnung gemäß den Schutzbereichen nach § 1 dieser Satzung.
- (2) Die Jugendabteilung der Feuerwehr Staufenberg ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Staufenberg unterstehen die Jugendabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin, der/die sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes / der Stadtjugendfeuerwehrwartin bedient. Auf Ebene der Schutzbereiche gemäß § 1 dieser Satzung wird die Jugendabteilung durch den Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin und im Verhinderungsfall durch die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten / die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartinnen in Absprache mit dem Wehrführer/der Wehrführerin geführt.

- (4) Die feuerwehrtechnische Ausbildung und die allgemeine Jugendarbeit sollen als gleichberechtigte Komponenten bei der Gestaltung des Lebens innerhalb der Jugendabteilung Verwendung finden.

## **§ 12 MUSIKABTEILUNG**

- (1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Staufenberg führt den Namen "Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr Staufenberg".
- (2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Ehren- und Altersabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung, der Kindergruppe oder der Ehren- und Altersabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Musikausschuss entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Staufenberg untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der/die sich dazu des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin bedient.
- (4) Eine Altersgrenze für den Musikzug entfällt.

## **§ 13 STADTBRANDINSPEKTOR/STADTBRANDINSPEKTORIN, STELLVERTRETENDE STADTBRANDINSPEKTOREN/STELLVERTRETENDE STADTBRANDINSPEKTORINNEN, WEHRFÜHRER/WEHRFÜHRERIN, STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRER/STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRERINNEN**

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Staufenberg ist der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staufenberg (§ 20) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staufenberg angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der erforderlichen Lehrgänge nachweisen kann.
- (5) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Staufenberg ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Staufenberg und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/die stellvertretende Stadtbrandinspektorinnen, der Wehrführer/die Wehrführerin und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/die stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen hat/haben den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung gem. der Rangfolge im § 13 Abs. 11 dieser Satzung (1. Stellvertreter/-in und 2. Stellvertreter/-in) zu vertreten.

Er/Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Andernfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stellen der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/der stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen so rechtzeitig eine

Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stellen die Wahl der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/der stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen stattfinden kann. Die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/die stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Staufenberg ernannt.

- (7) Mit Vollendung des 60. bzw. der 65. Lebensjahres (bei Anwendung der Dienstzeitverlängerung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG) sind der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und seine Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen durch den Magistrat zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Schutzbereichen gemäß § 1 dieser Satzung nach Weisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 19).
- (9) Die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen haben den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfall gem. der Rangfolge im § 13 Abs. 11 dieser Satzung (1. Stellvertreter/-in und 2. Stellvertreter/-in) zu vertreten. Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 19).
- (10) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterinnen gilt Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.
- (11) Die Wahl eines zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors / stellvertretenden Stadtbrandinspektorin und eines zweiten stellvertretenden Wehrführers / stellvertretenden Wehrführerin ist möglich; § 12 Abs. 4 HBKG. Über die Wahl eines/r zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors/in entscheidet der Magistrat im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss vor der Versammlung. Über die Wahl eines/r zweiten stellvertretenden Wehrführers/in entscheidet der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss des jeweiligen Schutzbereichs vor der Versammlung.

Die Stellvertreter führen jeweils die Bezeichnungen

1. stellvertretender Stadtbrandinspektor / stellvertretende Stadtbrandinspektorin
  2. stellvertretender Stadtbrandinspektor / stellvertretende Stadtbrandinspektorin
- bzw.
1. stellvertretender Wehrführer / stellvertretende Wehrführerin
  2. stellvertretender Wehrführer / stellvertretende Wehrführerin.

Die Aufgabenverteilung bestimmt der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin bzw. der Wehrführer / Wehrführerin im Rahmen einer Dienstanweisung.

## **§ 14**

### **Stadtjugendfeuerwehrwart/Stadtjugendfeuerwehrwartin**

- (1) Zum Stadtjugendfeuerwehrwart / zur Stadtjugendfeuerwehrwartin kann jede Person gewählt werden, welche die erforderliche Eignung entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 3 HBKG besitzt. Das Mindestalter sollte 21 Jahre betragen, die Mitgliedschaft in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staufenberg ist Voraussetzung für die Wahl.
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin übernimmt die Aufsichtsfunktion im Auftrag des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin über die Jugendabteilung und die Kindergruppe der Stadt Staufenberg.
- (3) Im Wehrführerausschuss übernimmt der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin die Interessenvertretung der Jugendabteilung und der Kindergruppe. Er/Sie ist verantwortlich für die Planung gemeinsamer Veranstaltungen und für die Koordination der Jugend-/Minifeuerwehraktivitäten auf Stadtebene. Über die Aktivitäten hat er/sie dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin regelmäßig und der gemeinsamen Hauptversammlung aller Feuerwehren der Stadt einmal jährlich zu berichten.

- (4) Im Verhinderungsfall wird der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin von den Jugendfeuerwehrwarten/den Jugendfeuerwehrwartinnen der Jugendfeuerwehr Staufenberg-Mitte und Staufenberg-Treis in dieser Reihenfolge vertreten.
- (5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin ist Vorsitzender/e des Ausschusses der Jugendfeuerwehrwarte/-innen und Minifeuerwehrwarte/-innen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin ist Vorsitzender/e des Ausschusses der Jugendfeuerwehrwarte/-innen und Minifeuerwehrwarte/-innen. Der § 13 Abs. 2, 3, 4, 5 Satz 1 und Abs. 7 gelten entsprechend.

## § 15

### **Jugendfeuerwehrwart / Jugendfeuerwartin Stellvertretender/e Jugendfeuerwehrwart/-in Jugendgruppenleiter/-innen**

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin bzw. die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte/die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartinnen, müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche Eignung besitzen. Er/Sie muss Angehörige/r einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Staufenberg sein.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin übernimmt die Leitung der Jugendabteilung innerhalb des Schutzbereichs gemäß § 1 dieser Satzung. Er/Sie soll dabei die Vorgaben aus § 11 Abs. 4 dieser Satzung berücksichtigen.
- (3) Die Wahl eines zweiten stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes/einer stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin ist möglich. Der Jugendfeuerwehrwart/ die Jugendfeuerwehrwartin wird im Verhinderungsfall von den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten/den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartinnen gem. der Rangfolge (1. Stellvertreter/-in und 2. Stellvertreter/-in) vertreten, bzw. unterstützt.
- (4) Die Wahl des/der Jugendfeuerwehrwartes/-in bzw. des/der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart/-in erfolgt für die Dauer von 5 Jahren in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§19), § 13 Abs. 8 gilt entsprechend. Die Mitglieder der Jugendabteilungen sollen hierbei von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen, die Wahl erfolgt jedoch von den Mitgliedern der Einsatzabteilung.
- (5) Die Jugendgruppenleiter/-innen unterstützen die Jugendfeuerwehrwarte bei ihrer Arbeit. Dieser Personenkreis soll für die Betreuertätigkeit geeignet sein. Grundsätzlich ist auch hier die Eignung entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 3 HBKG anzustreben, jedoch ist sie nicht bindende Voraussetzung. Das Mindestalter wird auf 18 Jahre festgesetzt, die Mitgliedschaft in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Staufenberg ist obligatorisch. Die Wahl zum/zur Jugendgruppenleiter/-in erfolgt durch die Mitglieder der Jugendfeuerwehr entsprechend der Jugendordnung auf die Dauer von einem Jahr.
- (6) Der/Die Jugendfeuerwehrwart/-in ist Mitglied im Ausschuss der Jugend- und Minifeuerwehrwarte, sowie im örtlichen Feuerwehrausschuss der Schutzbereiche gemäß § 1 dieser Satzung. Er/Sie hat in beiden Ausschüssen Stimmrecht.

## § 16

### **Einheitsführer/Einheitsführerin Gerätewart/Gerätewartin Schriftführer/Schriftführerin Vertreter/-in der Ehren- und Altersabteilung**

- (1) Jede Einsatzabteilung der Schutzbereiche im Sinne des § 1 dieser Satzung hat eine ausreichende Anzahl an Einheitsführern/-innen zu stellen. Als ausreichend wird angesehen, wenn in Bezug auf stationierte Fahrzeuge ein Einheitsführer/-in plus einfache Ausfallreserve gewählt und ernannt werden. Kraft Amtes und der damit verbundenen Qualifikation sind die Wehrführer/-innen und die stellvertretenden Wehrführer/-innen in den Schutzbereichen Einheitsführer für die Dauer ihrer Amtszeit. Sie werden auf die Anzahl der weiterhin zu wählenden Einheitsführer dementsprechend angerechnet; ausgenommen sind der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin und seine Stellvertreter / seine Stellvertreterinnen.
- (2) Die Einheitsführer/-innen sollen im Einsatz- und Übungsdienst die Wehrführung sinnvoll unterstützen und die Ausbildung in den Wehren ergänzen. Die Voraussetzungen regeln sich anhand § 5 Abs. 2 dieser

Satzung. Die persönliche und fachliche Eignung hat der Wehrführer / die Wehrführerin zu überwachen. Sie werden für die Dauer von 5 Jahren in der Jahreshauptversammlung (§ 19) von den Aktiven der Einsatzabteilung gewählt. Stimmberechtigt sind alle aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung.

- (3) Jede Einsatzabteilung der Schutzbereiche im Sinne des § 1 dieser Satzung hat eine ausreichende Anzahl an Gerätewarten / Gerätewartinnen zu stellen. Der Gerätewart / die Gerätewartin hat sich um die Belange im Bereich des Feuerwehrhauses, sowie aller Fahrzeuge und Gerätschaften im Interesse der Feuerwehr zu kümmern. Auch hier gelten die Voraussetzungen entsprechend § 5 Abs. 2 dieser Satzung.
- (4) Der Vertreter / die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung soll den Feuerwehrausschuss in seiner Arbeit unterstützen und durch seine Erfahrung beratend zur Seite stehen.
- (5) Die Wahl zum Gerätewart / zur Gerätewartin, zum Schriftführer/zur Schriftführerin, sowie des Vertreters / der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung (§ 19) auf die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind für die Wahl zum Gerätewart / zur Gerätewartin alle Angehörigen der Einsatzabteilung, für die Wahl des Vertreters / der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung, für die Wahl des Schriftführers/der Schriftführerin alle Angehörigen der Einsatzabteilung und Ehren- und Altersabteilung.

## **§ 17**

### **FEUERWEHRAUSSCHUSS/-AUSSCHÜSSE**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin bzw. des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Schutzbereichen gemäß § 1 dieser Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Staufenberg je ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzender/Vorsitzende, den stellvertretenden Wehrführern/den stellvertretenden Wehrführerinnen, einem Vertreter/einer Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung, dem Leiter/der Leiterin der Jugendabteilung, dem Leiter/der Leiterin der Kindergruppe, dem/den Gerätewart/-en, den Einheitsführern/-innen, dem Schriftführer/der Schriftführerin.
- (3) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (4) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und seine Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Er/Sie ist nicht stimmberechtigt. Der Stadtjugendfeuerwehrwart / die Stadtjugendfeuerwehrwartin hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen und in belangen der Jugendfeuerwehren gehört zu werden. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 18**

### **WEHRFÜHRERAUSSCHUSS**

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, den Stellvertretern/den Stellvertreterinnen, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und dessen/deren Stellvertretern/innen, sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart / der Stadtjugendfeuerwehrwartin, der Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter der Musikabteilung besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Staufenberg zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin bzw. sein/ihre Stellvertreter/in kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.



## **§ 19 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers / der Wehrführerin findet jährlich eine (getrennte) Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) der Schutzbereich gemäß § 1 dieser Satzung statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer / von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung ortsüblich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin, seiner Stellvertreter/seiner Stellvertreterinnen - die Ehren- und Altersabteilung. § 16 Abs. 5 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll. Anträge zur Tagesordnung sind 1 Woche vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

## **§ 20 GEMEINSAME HAUPTVERSAMMLUNG**

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Staufenberg statt.  
  
Bei dieser Hauptversammlung hat der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (3) § 19 Abs. 4, 5 und 6 gilt entsprechend.

## **§ 21 WAHLEN DES STADTBRANDINSPEKTORS/DER STADTBRANDINSPEKTORIN, DER STELLVERTRETENDEN STADTBRANDINSPEKTOREN/DER STELLVERTRETENDEN STADTBRANDINSPEKTORINNEN, DES WEHRFÜHRERS/DER WEHRFÜHRERIN, DER STELLVERTRETENDEN WEHRFÜHRER/DER STELLVERTRETENDEN WEHRFÜHRERINNEN, DES LEITERS/DER LEITERIN DER JUGENDFEUERWEHR, UND DER ZU WÄHLENDEN MITGLIEDER DES FEUERWEHRAUSSCHUSSES**

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 19 Abs. 5 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, seine Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen,

der Vertreter/die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Leiter/die Leiterin der Jugendfeuerwehr, die Gerätewarte/ die Gerätewartinnen, die Einheitsführer/die Einheitsführerinnen, der Schriftführer/ die Schriftführerin werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.

- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, kann auch durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seiner Stellvertreter/seiner Stellvertreterinnen, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

## **§ 22 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf kommunaler Ebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

## **§ 23 INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 22. März 2011 außer Kraft.

Staufenberg, 28.08.2013

Der Magistrat  
Peter Gefeller  
Bürgermeister